

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 09.06.2026
und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026**

„Stand der Verhandlungen über einen Staatsvertrag zur Errichtung einer Delegiertenversammlung für die Tierärzteversorgung Niedersachsen“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen hat sich am 6. November 2025 zur zukünftigen Beteiligung der an das berufsständische Versorgungswerk angeschlossenen Tierärzte der Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein für den Abschluss eines Staatsvertrags zur Einrichtung einer länderübergreifenden Delegiertenversammlung für die Tierärzteversorgung Niedersachsen ausgesprochen. Bislang hat die Tierärztekammer Niedersachsen die Versorgungseinrichtung eigenständig verwaltet. Im Anschluss wurden die beteiligten Tierärztekammern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein angehört; auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wurde in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Derzeit befindet sich der Staatsvertrag in Abstimmung mit den jeweiligen Landesaufsichtsbehörden der angeschlossenen Kammern.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitglieder und Leistungsempfänger hat die Tierärzteversorgung Niedersachsen und wie viele davon üben ihren Beruf im Land Bremen aus? (bitte in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Für die Beantwortung der Fragen 1., 3. und 5. ist eine aktuelle bzw. auf den Stichtag 31.12.2025 bezogene Auswertung der Mitgliederzahlen notwendig, die sehr aufwendig und in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar ist. Zunächst müssten die Mitgliedsdaten der beteiligten Kammern angefordert und anschließend mit den Daten der Tierärztekammer Niedersachsen abgeglichen und entsprechend ausgewertet werden. Aus diesem Grund können aktuell (nur) die Zahlen zum Stichtag 31.12.2024 geliefert werden. Laut Auskunft der Tierärzteversorgung Niedersachsen wird für die Ermittlung der Zahlen 6 bis 8 Wochen benötigt, vor dem Hintergrund der aktuellen Umstellung der Verwaltungssoftware voraussichtlich auch länger. Bei einer vergleichbaren Kleinen Anfrage vom 19.12.2025 an den niedersächsischen Landtag wurden ebenfalls die Zahlen zum Stichtag 31.12.2024 zugeliefert. Eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Leistungsempfängern wird durch die Tierärzteversorgung Niedersachsen laut eigener Aussage nicht vorgenommen.

Zum Stichtag 31.12.2024 hatte die Tierärzteversorgung Niedersachsen insgesamt 9.147 Mitglieder, davon gehörten 147 (1,61 %) dem Kammerbereich Bremen an.

2. Ist der Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2025 dem Senat bekannt und, falls ja, seit wann? Wie bewertet der Senat den Beschluss?

Der Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen vom 6. November 2024 (nicht 2025) ist dem Senat mit Schreiben vom 13.02.2025 mitgeteilt worden. Der Senat begrüßt grundsätzlich den Ansatz, die Beteiligung der angeschlossenen Kammern an zentralen Belangen des Versorgungswerkes über einen Staatsvertrag neu zu regeln. Eine abschließende Bewertung, ob und in welcher Ausgestaltung das vorgesehene Entsendeverfahren den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichende Mitwirkung aller Pflichtmitglieder genügt, ist noch nicht erfolgt; dies ist Gegenstand der laufenden Prüfung, insbesondere unter Berücksichtigung der unter 6. bis 8. dargestellten Fragen.

3. Wie viele Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsen gehören nicht der aktuellen Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen als aktuell oberstem Entscheidungsgremium auch für die an die Tierärzteversorgung Niedersachsen angeschlossenen Tierärztekammern an und können insofern kaum Einfluss auf ihre eigenen Belange nehmen? (bitte in absoluten und relativen Zahlen darstellen)

Von den insgesamt 9.147 Mitgliedern aller Kammerbereiche gehören 35 Personen der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen an.

Sollte sich die Frage jedoch darauf beziehen, welcher Anteil der Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsen aus den angeschlossenen Kammerbereichen Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein stammt, die keinen Einfluss auf die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen haben, würde die Aufteilung der Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsen nach Kammerbereichen wie folgt aussehen:

Kammerbereich (%)	gesamt	Anteil am Bestand
Niedersachsen	6.604	72,20
Schleswig-Holstein	1.914	20,92
Hamburg	482	5,27
Bremen	147	1,61
gesamt	9.147	100

Der Anteil der Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsen aus den angeschlossenen Kammerbereichen Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein beträgt 27,80 %; das sind 2.543 Personen.

4. Wie viele Mitglieder der aktuellen Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen gehören nicht der Tierärzteversorgung Niedersachsen an und können insofern Einfluss auf fremde Belange nehmen? (bitte in absoluten und relativen Zahlen darstellen)

Von den 39 Mitgliedern der aktuellen Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen gehören 4 Personen (10,26 %) nicht der Tierärzteversorgung Niedersachsen an.

5. Wie viele Mitglieder der Tierärzteversorgung lebten zum 31. Dezember 2025 außerhalb der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Tierärztekammern und sind somit ohne jegliche Interessenvertretung?

Falls die Frage darauf abzielt, die Anzahl der Personen zu erfahren, die Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen sind, aber nicht (mehr) Mitglied einer der beteiligten Tierärztekammern sind, gibt die folgende Tabelle Aufschluss über die Aufteilung der Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsennach Kammerbereichen ohne Kammermitgliedschaft:

Kammerbereich	gesamt	Anteil am Bestand (%)	Mitglieder ohne Kammermitgliedschaft	Mitglieder ohne Kammermitgliedschaft (%)
Niedersachsen	6.604	72,2	1.613	24,42
Schleswig-Holstein	1.914	20,92	293	15,31
Hamburg	482	5,27	79	16,39
Bremen	147	1,61	25	17,01
gesamt	9.147	100	2.010	21,97

Zum Stichtag 31.12.2024 waren 2.010 Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsen (21,97 %) nicht mehr Mitglied einer der vier Tierärztekammern Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein. Der Anteil der Mitglieder ohne Kammermitgliedschaft nimmt zu; zum Stichtag 31.12.2022 betrug er 19,10 %. Ein weiterer Anstieg ist zu erwarten.

6. Welche Gremien innerhalb und außerhalb des Landes Bremen befassen sich derzeit mit der Beratung bzw. dem Entwurf eines Staatsvertrags zur Errichtung einer Delegiertenversammlung für die Tierärzteversorgung Niedersachsen? Wie ist der Verfahrensstand und der weitere Zeitplan?

Der Staatsvertrag ist zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen abzuschließen.

Für das Land Niedersachsen ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz federführend. Vor Aufnahme der Verhandlungen über einen Staatsvertrag ist das Einverständnis des Ministerpräsidenten eingeholt worden und es ist eine Beteiligung des Landesbeauftragten für Datenschutz erfolgt. Ende des Jahres 2025 wurden die Verhandlungen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden der anderen Länder aufgenommen.

Im Land Bremen liegt die Aufsicht über die Tierärztekammer Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Grundsätzlich unterliegen Versorgungswerke neben der Körperschaftsaufsicht auch der Versicherungsaufsicht, die beim Senator für Finanzen angesiedelt ist. Da die Tierärztekammer jedoch bereits zum 1. September 1964 von einem Anschluss an die Tierärzteversorgung Niedersachsen Gebrauch gemacht hat, entfällt diese.

Die Rechtsaufsicht wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 über den Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen vom 06.11.2024 zum Abschluss eines Staatsvertrages informiert.

Zum derzeitigen Verfahrensstand kann berichtet werden, dass am 11.03.2026 ein Treffen aller beteiligten Aufsichtsbehörden in Hannover stattgefunden hat. Im Nachgang zu dieser Sitzung traten bei einem betroffenen Land rechtliche Bedenken zur Ausgestaltung von verfassungsrechtlich verankerten Partizipationsanforderungen im Rahmen der Wahl der Delegiertenversammlung durch die jeweilige Kammerversammlung der Tierärztekammern auf, die derzeit nunmehr umfassend im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft werden. Das Rechtsgutachten liegt den Staatsvertragsländern derzeit noch nicht vor, sodass das Verfahren derzeit pausiert.

7. Inwiefern werden in den Beratungen zu dem Staatsvertrag die Vorgabe des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Kammergesetz für die Heilberufe sowie des § 11 Abs. 4 Bremisches Heilberufsgesetz, insbesondere zur Delegiertenversammlung und Beteiligung aller Pflichtmitglieder der Tierärzteversorgung, beachtet?

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und vertraglichen Vereinbarungen entsenden die Tierärztekammer Bremen, die Tierärztekammer Schleswig-Holstein und die Tierärztekammer Hamburg in den „Aufsichtsausschuss“ der Tierärzteversorgung Niedersachsen (gemeint ist der Aufsichtsrat) Mitglieder aus den jeweiligen Kammerbezirken entsprechend deren Anteil am gesamten Mitgliederbestand, für die Mitglieder der Tierärztekammer Schleswig-Holstein jedoch mindestens zwei und für die Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg und der Tierärztekammer Bremen mindestens ein Mitglied. Die Berufung dieser Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt jeweils durch die entsendenden Tierärztekammern (Artikel 4 des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung Bremen findet dort keine Erwähnung, hier erfolgt eine Entsendung auf Grundlage der Anschlusssatzung). Zusätzlich erfolgt eine Repräsentation auch im

Vorstand der Tierärzteversorgung Niedersachsen, wo die angeschlossenen Kammern mit je einem Vertreter beteiligt sind.

Die Satzungskompetenz für die Alterssicherungsordnung ist bei der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen verblieben (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 der Alterssicherungsordnung der Tierärzteversorgung Niedersachsen).

Für Bremen bestimmt § 22 Abs. 2 des Bremischen Heilberufsgesetzes jedenfalls ein Zustimmungserfordernis für Anschlussentscheidungen gem. § 11 Abs. 2 des Bremischen Heilberufsgesetzes und „die erforderlichen Satzungen“. Eine aktive Mitwirkung der Kammerversammlungen der sich anschließenden Tierärztekammern an einer etwaigen Änderung der Alterssicherungsordnung ist nicht vorgesehen, ebenso wenig die Einrichtung einer eigenen Delegiertenversammlung als Satzung gebendes Organ des gemeinsamen Versorgungswerkes der vier beteiligten Tierärztekammern.

8. Inwiefern werden in den Beratungen zu dem Staatsvertrag die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 1974/96) zur Mitwirkungsmöglichkeit jedes einzelnen Mitglieds auch im höchsten Gremium einer Körperschaft berücksichtigt?

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eine Anschlusssatzung, die Mitglieder einer Kammer von jeder Mitwirkung an der Willensbildung des aufnehmenden Versorgungswerks ausschließt, mit Art. 2 Abs. 1 GG unvereinbar sein kann (BVerfG 1 BvR 1974/96, Rn. 13 ff.). Zur Entscheidung angenommen wurde die Verfassungsbeschwerde im konkreten Fall nicht.

Diese Rechtsprechung ist für die vorliegende Konstellation von Bedeutung, da auch die Mitglieder der Tierärztekammern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein bislang nicht an der Wahl der Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen als oberstem Organ der Tierärzteversorgung Niedersachsen beteiligt sind.

Der Senat sieht hierin ein rechtliches Risiko für den Bestand der Pflichtmitgliedschaften und damit mittelbar für die versicherungsmathematischen Grundlagen des Versorgungswerks. Eine hinreichende Mitwirkungsmöglichkeit der angeschlossenen Kammern ist daher ein zentrales Anliegen der laufenden Staatsvertragsverhandlungen.

9. Auf welchem Weg und mit welcher politischen Zielrichtung bringt sich der Senat in die Diskussion und das Gesetzgebungsverfahren für einen Staatsvertrag zur Einrichtung einer Delegiertenversammlung für die Tierärzteversorgung Niedersachsen ein?

Derzeit liegt der Entwurf eines Staatsvertrages zur Einrichtung einer länderübergreifenden Delegiertenversammlung für die Tierärzteversorgung Niedersachsen zur Prüfung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Das von Schleswig-Holstein beauftragte Rechtsgutachten zur Wahrung der verfassungsrechtlich verankerten

Partizipationspflichten wird derzeit abgewartet und soll sodann in die weiteren Überlegungen miteinfließen. Zentrales Anliegen Bremens in den Verhandlungen ist die Schaffung einer wirksamen, verfassungskonformen Mitwirkungsmöglichkeit für die Mitglieder der angeschlossenen Tierärztekammern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein an der Willensbildung der Tierärzteversorgung Niedersachsen, insbesondere über die vorgesehene Delegiertenversammlung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antworten des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.